

Das Johannsburgers E g g o d n i k Kreis-Blatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lanrata.

Johannsburg, den 18. Dezember 1863. **N^o 51.** Jansbork, dnia 18. Grudnia 1863.

Bekanntmachungen. Obwieszczenia.

489. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. ad Nro. 1676.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. 7. Nr. 1 — 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungshauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859, mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungshauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungshauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp.: Kurmärkische Schuldverschreibungen über Thlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Juni l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins, Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. G amet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark: Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeltlich zu haben sind.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1863.

Königliche Regierung.

490. Zur Beachtung für die Herren Geistlichen.

Da die Bevölkerungsliste für das Jahr 1863 der Königlichen Regierung bereits zum 15. Januar f. vorliegen soll, so werden die betreffenden Herren Geistlichen hiedurch ebenso dringend als ergebens er sucht, die Bevölkerungsliste nach dem neuen Schema, welches den Herren Geistlichen per Couvert zugestellt worden ist, gleich nach dem Jahreschlusse aufzustellen und solche nebst einer Nachweisung von den im Laufe dieses Jahres vorgefallenen Mehrgeburten nach dem folgenden Schema **spätestens zum 10. Januar 1864** hier einzusenden.

Johannisburg, den 15. Dezember 1863.

Der Landrath.

Zahl der im Jahre 1863 vorgefallenen Mehrgeburten.

Kirchspiel.	Zwillingsgeburten:				Drillingsgeburten:				Andere Mehrgeburten sind speziell anzugeben.
	Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summa.	Von 3 Knaben.	Von 3 Mädchen.	Von 2 Knaben und 1 Mädchen.	Von 1 Knaben und 2 Mädchen.	

491. Nachstehend wird die Nachweisung von dem Deputatbrennholze, welches pro 1864 aus dem Königl. Forstrevier Kurwien zur Verabfolgung gelangen soll, zur Kenntnissnahme und mit der Aufforderung mitgetheilt, die berechneten Nebenkosten schleunigst zusammenzulegen und solche an die Herren Geistlichen abzugeben, welche die Lösung der Holzamtsbescheide besorgen werden. Die Ortsvorstände haben demnach die Abfuhr der Hölzer zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß den Herren Geistlichen und Lehrern das ihnen zustehende Deputatholz ordentlich aufgestellt und übergeben werde.

Johannisburg, den 15. Dezember 1863.

Der Landrath.

491. Niniejsztem bedzje następnie wypis drzewa deputatowego z Królewskiego lasu Kurwi na rok 1864 i kosztów przybocznych, które panom Duchownym i Nauczycielom się należy, z tem nadmienieniem podany, wypisane sskładki czempredzej kłozyc i takowe do panów Duchownych odpłacić, którzy się o wydanie kwitów na drwa starać będą.

Urzędy wiejskie mają na to bacznosc dac, azeby wyznaczone drwa panom Duchownym i Nauczycielom porzadnie ustawione byly.

Jansbork, dnia 15. Grudnia 1863.

Landrat.

Nachweisung von dem an die Herren Geistlichen und Schullehrer aus dem Forstrevier Kurwien pro 1864 abzugebenden Deputatbrennmaterial und der dafür zu entrichtenden Nebenkosten.

Der Empfänger Namen	Wohnort.	Kiefern u. Nichten Scheite. Klafter.	Betrag der Nebenkosten. Tr. Sg. Pf.	Wie neben stehen.			
				Schule	Turoscheln	15	5 15
	Karpa	10	3 20				
	Gr. Kurwien	10	4 2 6				
	Erdbmannen	10 ¹⁰ / ₁₂	3 29 2				
	Edunowen	10	3 20				
	Kl. Spalinen	10	3 20				
	Kreuzhofen	10 ¹ / ₂	4 8				
Pfarrer	Turoscheln	20	7 10				
				Schule	Turoscheln	15	5 15
					Heydit	10 ¹¹ / ₁₂	3 19 1
					Konewen	10	4 2 6
					Toschkowen	11 ² / ₁₂	4 15 9
					Weishunen	11 ⁸ / ₁₂	4 22 6

492. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11, verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang des Bezirks: daß Jeder, welcher es, den vielfach ergangenen Anordnungen zuwider, unterläßt, irgend eine Erkrankung seines Rindviehstandes — äußere Verletzungen und ganz bekannte gewöhnliche und unbedenkliche Krankheiten allein ausgenommen, — dem zuständigen Distrikts-Aufseher — oder wo solche nicht bestellt und in Wirksamkeit sind — dem Orts-Vorstande sogleich am ersten Tage der Erkrankung zur Anzeige zu bringen, in eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thaler oder im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe versällt.

Gumbinnen, den 3. Juli 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

492. Obwieszczenie Królewskiej Rejencji w Gumbinie.

Prawo (zakon) nakazuje, ze kazdy, kto trzymal bydlo, jest obowiazany, kazda chorobe — wyzwyby nieszkodzenia z wierzchu, lub male znajome nieszkodliwe choroby — zaraz piernwsego dnia miescowemu Wójtowi i Policejanwaltowi meldowac. Ktoby tego zaniedbal podpadnie karze policyjnej od 1 do 5 Talarów, albo w stosowna karę więzienia.

Gumbin, dnia 3. Lipca 1856.

Królewska Rejencya, Oddzial Wewnętrzny.

Powyzsze rozporzadzenie tu się powtarza z tem nadmienieniem i rozkazem, ze przypadki zachorowania bydka natychmiast najbliższemu Policejanwaltowi obznajmione być muszą.

Jansbork, dnia 17. Grudnia 1863.

Landrat.

Vorstehende Bestimmung wird hiedurch mit der Aufforderung republicirt, Erkrankungsfälle unter dem Rindvieh sofort der nächsten Polizei-Verwaltung zur Anzeige zu bringen.

Johannisburg, den 17. Dezember 1863.

493. Publicandum. Im Termine den 30. December

Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem hiesigen Königlichen Kreis-Gericht

- a) ein zweifelhiger schwarz lakirter auf Springsfedern ruhender Tafelwagen,
- b) ein schwarz lakirter Spazierwagen mit Verdeck

493. Obwieszczenie. W terminie dnia 30. Grudnia b. r.

po południu o 2. godzinie ma na tuteszym Królewskim Obwodowym Sadzie

- a) czarnolakierowana bryczka z dwoma siedliskami, na sprężynach,
- b) czarnolakierowany wóz spacerowy z przykręciem,

im Wege der Exekution in öffentlicher Auktion meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Johannisburg, den 7. Dezember 1863.
Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

494. **Bekanntmachung.**
Zur Ausgabe der Umdeckung des Dachs auf dem Wirthschaftsgebäude der Försterei Samordey im Wege der Minus-Lizitation habe ich einen Termin auf **Montag den 4. Januar B.M. 10 Uhr** in meinem Bureau angesetzt und lade Bietungslustige mit dem Bemerkten ein, daß Anschlag und Bedingungen daselbst einzusehen sind.

Johannisburg, den 7. Dezember 1863.
Der Königliche Kreis-Baumeister.

H. A. Schultz.
495. Am **8. Januar f.** Vorm. 10 Uhr sollen

45 edle Schaaf,
welche im Wege der Exekution abgepfändet worden, an hiesiger Gerichtsstelle durch unseren Auktions-Commissarius, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Arys, den 7. Dezember 1863.
Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

496. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der circa 5 Morgen großen Wiesenparzellen des nach Ablösung der Hütungsgerichtsbarkeit des Dorfs Schiaft hutfrei gewordenen Wigorzelli-Bruchs für den Zeitraum von 6 Jahren habe ich einen Termin auf den 15. Januar 1864 Nachmittags 1 Uhr im gewöhnlichen Holzverkaufs-Local zu Johannisburg anberaumt, was mit dem Bemerkten zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Verpachtung unter den gewöhnlichen Bedingungen mit dem Zusatze stattfinden soll, daß die Pächter sich verpflichten, in den ersten 5 Pacht-Jahren alljährlich mindestens den 5ten Theil ihrer Pachtfläche durch Einwalzen und Abstechen der auf denselben vorhandenen Bulten vollständig zu ebnen und in sensenreine Wiesen umzuwandeln.

Kullik, den 10. Dezember 1863.

Der Oberförster Jüdy.

497. Der des Diebstahls im Rückfalle anzuklagende Knecht Friedrich Streich, zuletzt in Bierkunowen, latitirt. Er ist zu verhaften und an das Königliche Kreis-Gericht in Löben abzuliefern. Streich war bekleidet mit einem blauen leinenen Rocke, bunten Sommerbeinkleidern, Stiefeln und einer schwarzen Tuchmütze mit Rotarde. Er ist von kleiner Figur und gesunder Gesichtsfarbe. — Angerburg, den 4. Dezember 1863. Der Staatsanwalt.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschowski in Johannisburg.

w drodze egzekucji na publicznej aukcji najwięcej dającemu za natychmiastową gotową zapłatę być sprzedany.

Jansbork, dnia 7. Grudnia 1863.
Królewski Sąd Obwodowy, 1. Oddział.

494. **Obwieszczenie.**
Do wydania przerobienia dachu na budynku gospodarskim leśnictwa Samordey w drodze licytacji, wyznaczylsm termin na **Poniedziałek 4. Stycznia przed połud. o 10. godzinie**

w mojem biurze, na który chętnych przedsiębierców wzywam z tém nadmienieniem, że anslag i warunki tamże wejrzane być mogą.

Jansbork, dnia 7. Grudnia 1863.
Królewski Obwodowy Mistrz Budowniczy.
H. A. Schultz.

495. Dnia **8. Stycznia** przyszłego roku przed południem o 10. godzinie mają **45 flachetnych owiec,** których w drodze egzekucji zafantowano, w tutejszem miejscu sądowem przez naszego Komissaryusza aukcyonalnego najwięcej dającemu za natychmiastową gotową zapłatę być sprzedane.

Drzyż, dnia 7. Grudnia 1863.
Król. Sądowa Obwodowa Komisya.